

SATZUNG
des
Turn- und Sportvereins 1921 Röhlein e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der im Jahr 1921 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein 1921 Röhlein e.V.“

-nachfolgend kurz: „der Verein“-

Der Verein hat seinen Sitz in Röhlein.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter VR 125 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

Sprachregelung, Funktionsbezeichnungen

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung sowie in sonstigen Ordnungen und Regelwerken des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet; unabhängig davon können alle Ämter im Verein von Frauen und Männern besetzt werden. Werden sie von Frauen besetzt, ist anstelle der männlichen Sprachform die weibliche Sprachform zu lesen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Zur Erreichung des Vereinszweckes sind alle mit diesem zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Teilnahme am Spielbetrieb des jeweiligen Sportfachverbands sowie durch die Durchführung sportlicher, sozialer, geselliger und kultureller Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit hat der Verein unverzüglich den Dachverbänden (siehe nachfolgende Ziffer 6) sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der Vereinsbeirat entscheidet. Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der sogenannten „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26 a EstG ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und seiner Fachverbände, insbesondere des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV), sowie weiterer Sportfachverbände, bei denen der Verein wegen der ausgeübten Sportarten Mitglied ist.

-nachfolgend zusammen auch kurz: „Dachverbände“-

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV und anderen Dachverbänden vermittelt. Der Verein erkennt die Satzungen und die Ordnungen der Dachverbände, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen der Dachverbände, insbesondere des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV und sonstiger Fachverbände bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins bei Dachverbänden ergeben.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie Personenvereinigungen jeder Art.

2. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein.
Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Verein oder um den Sport allgemein Verdienste erworben haben. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - b) durch () Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2.
 - a) Der (..) Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - b) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Nichtzahlung des Beitrags gilt als Austrittserklärung.
 - c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die einberufene Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb weiterer zwei Wochen nach Einladung stattfinden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre) sind nicht stimmberechtigt; sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
Soweit sich die Vereinsjugend organisiert, führt und verwaltet sich diese selbstständig und entscheidet über die durch den Vereinshaushalt zufließenden Mittel selbst. Einzelheiten regelt in diesem Fall eine Jugendordnung, die bei Bedarf durch den Vorstand erlassen wird.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluss des Vorstandes können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen, soweit diese nicht durch die Satzung oder aufgrund Gesetzes einem anderen Vereinsorgan zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Berichte der Abteilungsleiter, der Kassenrevisoren sowie anderer Personen oder Ausschüsse,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f) Entscheidung über Kreditaufnahmen des Vereins,
 - g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge aller Art.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Beirates oder eines anderen Ausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das zuständige Organ beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr durch diese Satzung zugewiesen wurden oder die ihr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegen.
5. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe bei der Post als erfolgt. Die Einberufung erfolgt auch durch Bekanntgabe im „Amtsboten der Gemeinde Röthlein“ unter Vereinsnachrichten und auch durch Aushang im Vereinskasten.
- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit in derselben Form vom Vorstand einberufen werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - aa) der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - bb) mindestens 25 % aller volljährigen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand verlangt.Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Uneinigkeit von dem an Lebensjahren Ältesten.
Ist keiner der vier Vorstände anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Presse ist grundsätzlich zugelassen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- d) In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Über die Behandlung nachträglicher Dringlichkeitsanträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel – 66,66 % der abgegebenen Stimmen.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes, Wünsche und Anträge“ vorzusehen, welcher der allgemeinen Aussprache dient und unter welchem grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden können.

- e) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter entsprechend § 8 Nr. 4 der Satzung nach Befragung der Mitglieder festgelegt.
Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt.
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht; sie zählen nicht als abgegebene Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel – $\frac{3}{4}$ - der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins ebenfalls.
Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

- g) Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
Minderjährige Mitglieder und/oder deren gesetzliche Vertreter dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht; Gleiches gilt für Geschäftsunfähige und Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB).
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von einem der Schriftführer aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der geänderten Satzungsstellen angegeben werden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden Allgemeiner Sportbereich (Sportvorstand),
 - b) dem Vorsitzenden Finanzen (Finanzvorstand),
 - c) dem Vorsitzenden Anlagenverwaltung (Anlagenverwaltungsvorstand)
 - d) dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit (Öffentlichkeitsvorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.
4. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder). Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Beratungen und Diskussionen kann einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss hat aus drei – 3 – Personen zu bestehen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Art der Wahl (geheime Wahl oder Wahl durch Handerheben oder ein sonstiges demokratisches Wahlverfahren) beschließt die Mitgliederversammlung. Bei geheimer Wahl, die schriftlich durchzuführen ist, können die Mitglieder des Vorstandes mittels eines Stimmzettels in einem Wahlgang gewählt werden. Bei Wahl durch Handerheben ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln und in getrennten Wahlgängen zu wählen. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Wahl durch Handerheben und sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, so ist dennoch eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die Betroffenen und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit). Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Im Übrigen gilt für die Wahlen das für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung Bestimmte (§ 9) entsprechend und sinngemäß.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei – 2 – Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung entweder in der Mitgliederversammlung oder in einer gesonderten Abteilungsversammlung gemäß den in den Abteilungen getroffenen Regelungen, hilfsweise gemäß dieser Satzung gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
 - a) Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
 - b) Sitzungen des Vorstandes können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in Textform per E-Mail unter Wahrung einer Frist von 3 Tagen einberufen werden.
Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
An den Sitzungen können der/die Ehrevorsitzenden und auf Anforderung durch den Vorstand Abteilungsleiter mit beratender Stimme teilnehmen.
Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Sitzung einzuberufen, die innerhalb von acht – 8 – Tagen stattzufinden hat; in dieser Sitzung kann ein allein anwesendes Vorstandsmitglied alleine beschließen und entscheiden.
Sollte Gefahr im Verzug sein, kann ein allein anwesendes Vorstandsmitglied bereits in der ersten einberufenen Vorstandssitzung alleine beschließen und entscheiden.
Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege oder in Textform per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des entsprechenden Organes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch zu bestimmen bis die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einen neuen Vorstand für den Ausgeschiedenen wählt.
Das Ersatzmitglied, das anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in den Vorstand gewählt wurde, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wiederum ersetzt werden.
Das Ersatzmitglied muss ab Beginn seiner kommissarischen Tätigkeit Mitglied des Vereins sein.
9. Scheidet ein Abteilungsleiter aus, ist von den Mitgliedern der Abteilung ein Nachfolger zu wählen.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Vorstand des Vereins
 - b) zwei Kassenverwaltern
 - c) zwei Schriftführern
 - d) den Leitern der Abteilungen, die für die im Verein ausgeübten Sportarten gebildet sind (Abteilungsleiter)
 - e) bis zu vier weiteren Beiratsmitgliedern, deren Wahl der Mitgliederversammlung obliegt.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
3. Im Übrigen hat der Beirat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11

Kassenrevisoren

In der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, sind drei Kassenrevisoren nach den Grundsätzen der Wahlen zum Vorstand zu wählen.

Sie haben die Aufgabe,

- a) die Vereinskasse zu prüfen,
- b) der Mitgliederversammlung einen Bericht über diese Prüfungen zu geben und
- c) den Antrag auf Entlastung der Kassenrevisoren und des Vorstands zu stellen.

Kassenrevisoren, Vorstand und Beirat sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten; die Entlastung hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 12

Ausschüsse

Zur Bewältigung bestimmter Aufgaben und Maßnahmen können Ausschüsse gebildet werden (z.B. Wirtschaftsausschuss, Kulturausschuss, Festausschuss).

Die Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt; dieser bestimmt auch die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

§ 13

Haftung

1. Organmitglieder, Vereinsmitglieder oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, deren Vergütung den in §§ 31 a und 31 b BGB genannten jeweiligen Betrag von derzeit 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14

Auflösung des Vereines: Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ - drei Viertel – der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).

Nach Auflösung des Vereins oder nach Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen der Gemeinde Röthlein zu, soweit die Mitgliederversammlung im Zuge der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines nicht etwas anderes beschließt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Gemeinde Röthlein bzw. ein sonstiger Anfallberechtigter ist verpflichtet, das zufallende Vereinsvermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 15

Ermächtigung zu erforderlichen Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, solche Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen oder Anregungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbstständig zu beschließen und durchzuführen.

§ 16

Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleiter und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:

2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörende Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechten kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht aus Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt (ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).

§ 17

Schlussvermerke

1. Diese neu gefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 14.06.2018 beschlossen.
2. Die neu gefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für den Vorstand:

André Voll
Bernd Wehner
Diana Seis
Felix Albert